

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Errichtungsdatum, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „H.O.P.E.“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz, „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Landau/Pfalz.
- (4) Der Verein wurde errichtet am 16.04.2022
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
 - (I) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
 - (II) die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 11 AO), die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO) und (iv) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes (im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Bereitstellung von Hilfsmaßnahmen (Unterkunft, Transport, Lebensmittel und Medikamente) für politisch Verfolgte, Flüchtlinge und Kriegsoffer, insbesondere (aber nicht ausschließlich) im Zusammenhang mit der Ukraine Invasion im Februar 2022 durch Russland sowie durch Maßnahmen zur Förderung der Völkerverständigung (z.B. durch Bildungsmaßnahmen, Sprachkurse, Öffentlichkeitsarbeit, Förderung von Austauschprogrammen).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche und juristische) Person werden.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Im Falle einer Ablehnung sind dem Aufnahmesuchenden die Gründe mitzuteilen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit oder bis auf Widerruf ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Er ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen des Vereins schädigt oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung der vom jeweiligen Mitglied etwa bereits gezahlten Mitgliedsbeiträge für Zeiträume nach dem Austritt bzw. Ausschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, etwaige Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat dem Verein seine aktuellen Kontaktdaten (Anschrift und E-Mail-Adresse) sowie etwaige Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden im Voraus fällige jährliche oder monatliche Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Beitragsbefreiungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Vorstand und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied und höchstens acht Mitgliedern.
- (2) Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands. Besteht der Vorstand aus nur einem Mitglied, ist dieses gleichzeitig der

Vorsitzende. Andernfalls wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder des Vorstands sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein, endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren; die Vorstände bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstands durch die Mitgliederversammlung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Eine Wiederwahl als Vorsitzender soll jedoch nur erfolgen, wenn keine andere geeignete Kandidatur vorliegt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds in den Vorstand zu wählen. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden tritt, soweit vorhanden, der stellvertretende Vorsitzende an die Stelle des Vorsitzenden. Der Vorstand wählt in diesem Fall aus seiner Mitte einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Vertretung des Vereins und Aufgaben des Vorstands, Auslagenersatz und Vergütung

- (1) Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Hat der Verein nur ein Vorstandsmitglied, so wird er durch dieses vertreten. Andernfalls wird der Verein durch jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten.
- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er ist ferner für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.
- (3) Zu seiner Entlastung kann der Vorstand einen Geschäftsführer und Angestellte anstellen. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.
- (4) Vorstandsmitglieder erhalten gegen entsprechenden Nachweis Ersatz der Ihnen tatsächlich entstandenen Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefon-, Fahrt- und Beherbergungsaufwendungen). Den Mitgliedern des Vorstands kann ferner eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlussfassung des mehrköpfigen Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, in Textform einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Vorstandssitzungen können außer im Wege einer Präsenzversammlung auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- und/oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. In welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.

- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von jeweils einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in wählen. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf bis zu eine Woche verkürzt werden.
- (3) Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren und Fristen der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann außer im Wege einer Präsenzversammlung auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- und/oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. In welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (5) Soweit dies gesetzlich zulässig ist, kann der Vorstand Mitgliedern ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben. Die Einzelheiten legt der Vorstand fest; das Verfahren der Stimmabgabe ist in der Einladung bekanntzugeben.
- (6) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter. Sollten weder der Vorsitzende noch der Stellvertreter anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht gesetzlich eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten jeweils als nicht angegebene Stimmen.
- (9) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn alle Mitglieder

beteiligt wurden und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit nach Abs. 8 gefasst wurde.

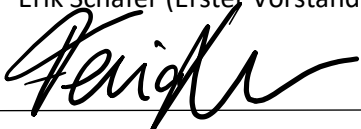
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für politisch Verfolgte und Flüchtlinge.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.



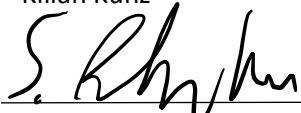
Erik Schäfer (Erster Vorstand)



Fenia Schröder (Zweiter Vorstand)



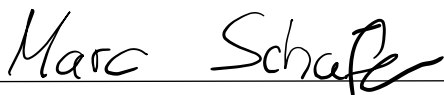
Kilian Kunz



Salomé Behnke



Georg Zautker



Mark Schäfer



Magnus Eng